

Herausgeber u. verantw. Redakteur:
Karl H o n a y

Wien, am Mittwoch, den 1. April 1925

Keine Sprechstunde beim städtischen Wohlfahrtsreferenten. Am Donnerstag den 2. und am Donnerstag, den 9. April entfallen die Sprechstunden beim städtischen Wohlfahrtsreferenten amtsführenden Stadtrat Professor Tandler.

Gemeindesubventionen für Bildungszwecke. Im städtischen Finanzausschuss wurden am Montag auf Antrag des Gemeinderates Thaller einer Reihe von Bildungsinstitutionen Gemeindesubventionen gewährt. Dem Wiener Volksbildungsverein, der im vergangenen Jahr ungefähr 250 Kurse mit 4400 Besucher abgehalten hat, wurde eine Subvention von fünfzehntausend Schilling bewilligt. Der Verein Volksheim, der durch seine Leistungen auf dem Gebiet der Volksbildung vorbildlich ist, hat die Stadtverwaltung um einen Kostenbeitrag für Ausbesserungsarbeiten an dem Vereinshaus auf dem Koflerplatz ersucht. Der städtische Finanzausschuss hat dem Verein für diesen Arbeiten eine ausserordentliche Subvention von zwölftausend Schilling und für das Jahr 1925 eine ordentliche Subvention von fünfzehntausend Schilling bewilligt. Der Verein Zentralbibliothek hat im Jahre 1924 die Zahl seiner Leser auf rund 31.000 erhöht. Die Zahl der Entlehnungen war rund 6'2 Millionen. Der Verein hat mit Rücksicht darauf, dass der Bücherstand vermehrt werden muss, um eine Gemeindesubvention angesucht und der Finanzausschuss hat einen Betrag von zehntausend Schilling bewilligt. Der Verein für Landeskunde von Niederösterreich, der durch seine Leistungen auf heimatkundlichen Gebiet nicht nur allein für das Land Niederösterreich, sondern auch für die Bevölkerung Wiens von besonderer Bedeutung ist, erhielt eine Gemeindesubvention von tausend Schilling. Der gleiche Betrag wurde dem Verein für Geschichte der Stadt Wien bewilligt.

Die Verordnung über den Verkauf von Fleisch. Am 18. März 1922 hat der Bürgermeister als Landeshauptmann eine Verordnung erlassen, durch die der Kleinverschleiss von Fleisch geregelt wird. Das städtische Marktamt hat nun festgestellt, dass diese Verordnung vielfach nicht eingehalten wird und verweist besonders darauf, dass Beiried, Lungenbraten und Rostbraten nur ohne Zuwage verkauft werden dürfen. Lediglich jene Knochen, die bei der ortsüblichen Ausschrotung im oder am Fleisch belassen werden, dürfen bei diesen Fleischgattungen mitgewogen werden. Der Verkauf dieser oder anderer Fleischsorten unter dem Sammelnamen „Bratenfleisch“ ist verboten. Kalb-, Schweine-, Schaf- und Lammfleisch darf nur ohne Zuwage verkauft werden. Vorderes und hinteres Rindfleisch muss nach freier Wahl des Käufers mit oder ohne Zuwage verkauft werden. Falls der Verkauf mit Zuwage gefordert wird, darf die Zuwage in einem Kilogramm Verkaufsgewicht (Fleisch und Zuwage), bei vorderem Rindfleisch mit eingewachsenen Knochen fünfzehn Prozent, bei hinterem Rindfleisch mit eingewachsenen Knochen zwanzig Prozent und bei Fleisch ohne eingewachsene Knochen) vollständig abgelöst, fünfundzwanzig Prozent betragen. Als Zuwage dürfen nur Knochen von Rindern, nicht aber auch Knochen von anderen Tieren verwendet werden. Ausgenommen von der Verwendung als Zuwage sind jedoch die Knochen des Vorkopfes (Nase, Ober- und Unterkiefer bis zum dritten Backenzahn), von den Fussknochen das Kronbein und die Klauenknochen und schliesslich Röhrenknochen ohne Mark. Als Zuwage sind aber jene Knochen nicht anzusehen, die dem Fleisch ein- oder angewachsen sind, sondern nur jene Knochen, die dem Fleisch beim Verkauf lose beigegeben werden. Der Kleinverschleisser hat auf der vorgeschriebenen Preistafel den Preis für je ein Kilogramm Verkaufsgewicht für jede Fleischgattung ersichtlich zu machen. Bei vorderem und hinterem Rindfleisch ist sowohl der Preis ohne als auch mit Zuwage anzuschreiben. Verboten ist jede andere Art der Preisanschreibung auf den Tafeln in den Geschäftslokalen, wie zum Beispiel „Rindfleisch von Schilling bis Schilling“. Das städtische Marktamt macht die Konsumenten auf diese Verordnung neuerlich aufmerksam.